



II-613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/16-4-92

2741 IAB

1992 -06- 02

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 2768 IJ
Hofer und Kollegen vom 3. April 1992, Nr.
2768/J-NR/1992, "Verbot von Motorfahrzeugen
auf dem Inn mit Wirkung vom 1. Juni 1992"

Ihre Fragen

"Welche Gründe waren dafür maßgeblich, daß für den Innabschnitt zwischen der Einmündung der Antiesen und der Einmündung der Mattig keine fünfjährige Übergangsfrist für die Verwendung von Motorfahrzeugen eingeräumt wurde?

Sind Sie bereit, die Verordnung dahingehend abzuändern, daß auch für den Innabschnitt zwischen der Einmündung der Antiesen und der Mattig eine fünfjährige Übergangsfrist für die Verwendung von Motorfahrzeugen eingeräumt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Warum wurde nicht versucht, mit dem zuständigen Landesfischereiverband eine einvernehmliche Regelung in dieser Frage zu erreichen?

Ist das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr allenfalls bereit, den Fischereiberechtigten im Innabschnitt zwischen der Einmündung der Antiesen und der Mattig Entschädigungen für ihre nun wertlosen Investitionen in Motorfahrzeuge zu gewähren?

Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Für den fraglichen Abschnitt des Inn, der im übrigen gemäß Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 10. Juli 1978 ein Naturschutzgebiet darstellt, wurde bereits im Jahr 1975 durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr ein allgemeines Fahrverbot erlassen, von dem lediglich

- 2 -

Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge ohne maschinellen Antrieb und Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke ausgenommen waren. Es bestand somit keinerlei Anlaß dafür, dieses Verbot für eine "Übergangsfrist von fünf Jahren" aufzuheben.

Die bisherige Regelung enthielt keinerlei fischereispezifische Ausnahmen, weshalb die Notwendigkeit einer Absprache mit dem Landesfischereiverband nicht gegeben war.

Wien, am 1. Juni 1992

Der Bundesminister

